OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750589/2/BP/BD

Datum:
Linz, 18. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des J I, x, E S, N, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1. August 2018, GZ: BAS-4-AEG/69026, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 1. August 2018, GZ: BAS-4-AEG/69026, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 5. Dezember 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Die belangte Behörde führt im Wesentlichen Nachstehendes aus:

„Sachverhalt

Es liegt folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt vor:
Am 05.12.2017 stellten Sie bei der Österreichischen Botschaft in A einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierender" gem. § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005. Dieser wurde zuständigkeitshalber, aufgrund Ihres beabsichtigten Wohnsitzes in Linz, am 09.01.2018 an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz weitergeleitet. Sie beabsichtigen das Masterstudium General Management an der x zu absolvieren. Zum Mängelbehebungsauftrag, der Ihnen mit Mail vom 23.03.2018 übermittelt wurde, gaben Sie am 27.03.2018 eine allgemein gehaltene Rückmeldung, ohne jedoch die feh-lenden Unterlagen vorzulegen.
Mit Schreiben vom 13.06.2018 wurden Sie im Zuge des Parteiengehörs, welches Sie nachweislich am 26.06.2018 übernommen haben, daher nochmals aufgefordert, sämtliche fehlenden Nachweise über die Österreichische Botschaft in A nachzureichen. Es wurde Ihnen auch mitgeteilt, dass Sie die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 64 Abs 1 NAG idgF für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierender" nicht erfüllen und beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzuweisen.
Zugleich wurde Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Parteiengehörs eingeräumt.
Am 09.07.2018 informierten Sie per Mail, dass Sie Ihre Unterlagen am 07.07.2018 in der Österreichischen Botschaft in A abgegeben haben.
Diese wurden über den Postweg per Einschreiben an uns übermittelt und sind am 24.07.2018 eingetroffen. Der aktuelle Zulassungsbescheid der x, eine x Reiseversicherung, die Verlängerung des Benützungsvertrages im Studentenheim P sowie Ihre Kontoauszüge der x Bank ab Mai 2017 wurden nachgereicht.

(...)

1. Fehlender Krankenversicherungsschutz:

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist, dass der Fremde (Drittstaatsangehörige) über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Das Erfordernis eines ausreichenden, alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes bezweckt, dass der Aufenthalt des Fremden für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen darf.

Ihre Reiseversicherung bei der x vom 20.09.2018 bis 18.03.2019 enthält Limitierungen und Ausschlüsse und deckt somit nicht alle Risken ab. Außerdem ist es notwendig eine Versicherung für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum vorzuweisen, der bei Studenten üblicherweise 12 Monate ist.

Sie haben in ihren Antragsunterlagen keinen Krankenversicherungsschutz vorgelegt, welcher in Österreich leistungspflichtig wäre. Da sie keinen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz haben, erfüllen sie die allgemeine Voraussetzung nach § 11 Abs 2 Z 3 NAG nicht.

2. Ausreichender Nachweis für den Lebensunterhalt

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG ist der gesicherte Lebensunterhalt nachzuweisen. Der Betrag für Studenten über 24 Jahren liegt bei EUR 10.678,08 jährlich. Dieser Betrag kann mit Vorlage eines Sparbuches/Kontoauszuges nachgewiesen werden. Das Guthaben muss vom Antragsteller nachweislich frei verfügbar sein. Sollte der Geld-betrag mit hohen Einzahlungsbeträgen erfolgt sein, ist nachzuweisen, woher das Geld stammt.
Die hohen Einzahlungsbeträge bis Mai 2017 haben Sie beim Interview bei der Österreichischen Botschaft in A damit begründet, dass Ihre Frau Schulden bei Ihnen hatte und Ihre Nachbarn Ihnen Geld gegeben hätten (vgl. Aktenvermerk der Österreichischen Botschaft).

In den aktuell vorgelegten Kontoauszügen der x Bank (vom 03.05.2017 bis 04.07.2018) ist ersichtlich, dass das Guthaben kontinuierlich und langsam weniger wurde. Am 22.06.2018 ist lediglich ein Betrag x 6.640,- (mit Umrechnungskurs vom 01.08.2018 sind das EUR 15.70) auf Ihrem Konto.
Erst seit Ende Juni bzw. Anfang Juli 2018 sind Bankbewegungen mit großen Einzahlungsbeträgen (insgesamt fast 6 Mio x) getätigt worden. Die Geldbeträge weisen verschiedene Herkunft auf. Der Kontostand am 04.07.2018 von x 5.152.547,36 beträgt umgerechnet EUR 12.173,05 (Stand vom 01.08.2018). Für die Behörde ist das Vorliegen einer ausreichenden Bonität nicht glaubwürdig. Das auffällige „Anfuttern" Ihres Kontos nach Übernahme unseres Schreibens, worin Sie auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Lebensunterhaltes hingewiesen wurden, unmittelbar vor neuerlicher Vorlage der Kontoauszüge, zeigt augenscheinlich, dass dies lediglich zum Zwecke der erforderlichen Vorlage eines Nachweises erfolgt ist, jedoch nicht, dass bei Ihnen der Lebensunterhalt ausreichend gesichert ist. Durch eine lediglich zum Zwecke des momentanen Nachweises getätigte Auffüllung eines de facto leeren Kontos wird die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG nicht erfüllt und liegt keine ausreichende Bonität vor.

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er wie folgt ausführte:
„Ich bin mir dessen bewusst, dass die angefochtene Entscheidung aufgrund unvollständiger von mir vorgelegter Dokumentation getroffen wurde, wofür ich mich voll verantwortlich zeige.

In dieser Beschwerde möchte ich die Gründe anführen, weswegen die negative Entscheidung getroffen wurde. Hiermit lege ich zusätzliche Dokumente vor, weshalb meine Einkünfte stetig anwuchsen sowie den Eingang auf mein Konto ab Juni 2018 mit unterschiedlichen Ursprüngen und nicht zuletzt die einjährige Kranken- und Reiseversicherung.

Diese Dokumente waren in meinem ursprünglichen Antrag nicht enthalten, weil ich dachte, dass für Ihre Entscheidung lediglich ein ausreichendes Einkommen, nicht aber die Erklärung dafür zu dokumentieren war. Beraten durch den Präsidenten M B unseres Landes seit dessen Amtsübernahme im Jahr 2015 interessierte ich mich für die Landwirtschaft.

Mein Kontostand reduzierte sich dabei stetig, weil ich meine Einkünfte in ein Palmölunternehmen investierte sowie in eine Genossenschaft, um unnötige Ausgaben zu vermeiden und etwas Profit für die Verfolgung meines Masterstudiums der Betriebswirtschaftslehre an der x L.

Am 25. Juni 2018 verkaufte ich zudem eines meiner Autos an Rev. Fr. O zu dem gleichen Zweck.

Wie auch immer sammelte ich all meine Sparnisse und Einkünfte, um den Zweck zu erreichen. Daher entschied ich mich, meine gesamten Barmittel auf mein erstes Sparkonto zu überweisen, wie von Ihnen vorgeschlagen. Damit habe ich all die erforderlichen Dokumentationen beigefügt.

In der Zwischenzeit entnahm ich dem Internet, dass ich eine Versicherung zumindest für ein Semester benötige, weshalb ich lediglich eine sechsmonatige Versicherung vorlegte. Dies habe ich jedoch nunmehr mit einer Versicherung im Umfang einer Einjahresdeckung von 1. Oktober 2018 bis 1. Oktober 2019 korrigiert. Diese ist der Beschwerde angefügt.

Nichts ist für mich wichtiger als Wissen im General Management an der x L zu erwerben.“

Der Beschwerde war unter anderem eine Versicherungspolizze der x Ltd. beigefügt, aus der Nachstehendes hervorgeht:

„Unfallmedizinische Ausgaben: $35.000

- Bergung, Rücktransport
- Rückerstattung von Folgeschäden: $5.000
- Zahnmedizin: $320
- Krankenhaus (Taggeld): $107
- Familiennotfallsbesuch: 1x Economy Ticket

Verlust von Reisedokumenten: $107
Persönliche Haftung: $53.500
Persönliches Eigentum: $268“

I.3. Mit E-Mail vom 27. August 2018 übermittelte der Bf ein Schreiben seiner Versicherung, die auf seine Anfrage hin erklärt, dass Einschränkungen des Leistungs- bzw. Deckungsumfanges im Versicherungswesen üblich seien.

I.4. Mit Schreiben vom 28. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal daraus der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei und unbestritten hervorgeht und ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 24 Abs 1 VwGVG).

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1 und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß

§ 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist gemäß Abs. 2 leg. cit die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß Abs. 3 leg. cit richtet sich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.
Gemäß § 64 Abs. 4 NAG kann Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die

Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.

Gemäß Abs. 5 leg cit ist die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.

Gemäß § 64 Abs. 6 NAG sind Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.

Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist gemäß Abs. 7 leg cit
an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.

Gemäß § 11 Abs 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß Abs. 2 par.cit. dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

Gemäß Abs. 3 par.cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2.1. Voraussetzung für die Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels ist einerseits die Erfüllung des ersten Teils des NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)Lehrgangs.

Mit Bescheid der x vom 4. Mai 2018 wurde der Bf zum M G M das Wintersemester 2018/2019 und das Sommersemester 2019 zugelassen.

Betreffend die erforderlichen Geldmittel ist auszuführen, dass der Bf nur einiger Maßen und wiederum eher allgemein gehalten eine Erklärung der diskontinuierlichen Kontobewegungen anbieten konnte. Der erforderliche Geldbetrag ist zwar nominell jedenfalls erfüllt, doch bleiben immer noch Zweifel an der Authentizität und Nachhaltigkeit der Geldmittel, die im Übrigen hier aber auch nicht völlig ausgeräumt sein müssen, zumal im vorliegenden Fall insbesondere auf den ausreichenden Versicherungsschutz einzugehen ist.

III.2.2. § 11 Abs. 2 NAG verlangt, dass der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Was unter dem Begriff eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes zu verstehen ist, wird vom Gesetzgeber nicht näher ausgeführt. In den Materialien zum Fremdenrechtspaket 2005 findet sich zu § 11 Abs 2 NAG 2005 lediglich der Hinweis (vgl. die ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 121), dass der Aufenthalt des Fremden öffentlichen Interessen - die im Abs 4 näher determiniert sind - nicht widerstreiten darf. Der Fremde muss daher (unter anderem) über eine in Österreich leistungspflichtige Krankenversicherung verfügen, die alle Risken abdeckt; seine Niederlassung darf für Bund, Land und Gemeinde zu keiner finanziellen Belastung führen. Eine Interpretation des aufgezeigten Begriffs ist jedoch auf Grundlage des § 7 Abs 1 Z 6 NAG-DV 2005 möglich. Nach dieser Bestimmung kann der Nachweis eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes durch eine entsprechende Versicherungspolizze erbracht werden, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht. Aus dieser Regelung ergibt sich somit, dass eine nicht bestehende gesetzliche Pflichtversicherung durch eine Privatversicherung substituiert werden kann; zudem wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Versicherungen im gegebenen Zusammenhang als gleichwertig zu erachten sind. Eine Gleichwertigkeit setzt jedoch - auch im Hinblick auf den schon erörterten Zweck des § 11 Abs 2 NAG 2005, finanzielle Belastungen der Gebietskörperschaften zu verhindern (wie sie etwa mit einer Anstaltspflege unabweisbarer Patienten ohne entsprechende Krankenversicherung verbunden wären) - voraus, dass der Leistungsumfang (das Leistungsspektrum) einer Privatversicherung im Wesentlichen jenem der gesetzlichen Pflichtversicherung entspricht (VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001).
Der Bf legte eine Polizze einer Reisekrankenversicherung vor, die Leistungen bloß bis zu einem Betrag von 35.000 Dollar in Aussicht stellt.

Der Bf hat zwar eine neue und im zeitlichen Umfang ausreichende Versicherungspolizze vorgelegt, jedoch hat sich deren materieller Leistungsumfang nicht verändert. Aufgrund dieser summenmäßigen Beschränkung der vorgelegten Versicherungspolizze kann kaum darauf geschlossen werden, dass diese geeignet ist, einen alle Risken abdeckenden – und damit der österreichischen Pflichtversicherung gleichwertigen – Versicherungsschutz zu gewährleisten. Daran mag auch das vorgelegte Schreiben der betroffenen Versicherungsgesellschaft nichts ändern, die anmerkt, dass Beschränkungen des Leistungs- bzw. Deckungsumfangs im Versicherungswesen üblich seien.

Zumal der Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung nicht erbracht werden konnte, mangelt es an der Erfüllung des – ua durch § 11 geregelten – ersten Teils des NAG. Dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügen würde, die iSd § 11 Abs 3 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels dennoch als geboten erscheinen lassen würden, hat dieser

weder vorgebracht, noch gehen diesbezügliche Anhaltspunkte aus dem vorgelegten Verwaltungsakt hervor.

III.3. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 23.2.2012, 2009/22/0144; VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree